



**KINDERFREUNDLICHE
KOMMUNEN**

Eine Initiative von

unicef
für jedes Kind



Standards zur Beibehaltung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“

für die Stadt Wolfsburg

13.06.2023

Kinderfreundliche Kommunen e.V.

Büro Berlin
Leipzigerstraße 119
10117 Berlin

Inhalt

Einleitung	3
Standards im Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls	4
Standard 1: Kind- und jugendgerechte Stadtentwicklung und Stadtplanung	4
Standard 2: Qualitätskriterien zur Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten und Grundschulen	4
Standards im Schwerpunkt Kinderfreundliche Rahmenbedingungen	6
Standard 3: Kinderbeauftragte_r und Kinder- und Jugendbüro	6
Standard 4: Verankerung der Kinderrechte in der Verwaltung	7
Standards im Schwerpunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	9
Standard 5: Vielfältige Beteiligungsformate	9
Standard 6: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Stadtentwicklung und Stadtplanung.....	10
Standards im Schwerpunkt Information	11
Standard 7: Schulungen der Stadtverwaltung zu Kinderrechten	11
Standard 8: Kind- und jugendgerechte Kommunikation	11

Einleitung

Die vorliegenden Standards für die Beibehaltung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ wurden vom Verein Kinderfreundliche Kommunen und von den Sachverständigen Peter Apel und Sylvia Fiedler für die Stadt Wolfsburg erarbeitet und mit ihr abgestimmt. Grundlagen für die Standards sind die beiden Aktionspläne der Stadt Wolfsburg und die Berichte über deren Umsetzung im Zeitraum von 2014 bis 2022.

Aus jedem der vier Schwerpunkte des Programms „Kinderfreundliche Kommunen“ wurden zwei Maßnahmen ausgewählt, die als Standards dauerhaft erhalten bleiben müssen. Für jeden Standard sind Anforderungen definiert und mit Grenzwerten unterlegt, die nicht unterschritten werden dürfen. Die Erfüllung der Anforderungen ist die Voraussetzung dafür, dass die Kommune das Siegel weiter tragen darf. Darüber hinaus beinhalten die Standards Empfehlungen, die als ein Ansporn für weitere Entwicklungen hinsichtlich der Kinderfreundlichkeit in der Zukunft zu verstehen sind. Deren Erfüllung ist keine Voraussetzung für das weitere Tragen des Siegels. Die Kommune ist jedoch angehalten, ihre Angebote und Strukturen langfristig über die hier definierten Anforderungen hinaus weiterzuentwickeln.

Für die Umsetzung der Standards ist die Stadt Wolfsburg verantwortlich. Über ihre Einhaltung wacht die kommunale ressortübergreifende Steuerungsgruppe. Diese trifft sich mindestens einmal jährlich, um zu überprüfen, ob die Standards noch eingehalten werden. Alle drei Jahre reicht sie einen schriftlichen Bericht beim Verein Kinderfreundliche Kommunen ein. Darüber hinaus soll die Steuerungsgruppe bei Bedarf den Akteur_innen in der Kommune Hilfestellung zur Umsetzung der Standards geben.

Standards im Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls

Standard 1: Kind- und jugendgerechte Stadtentwicklung und Stadtplanung

Anforderungen

- 1.1 (A): Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden bei sämtlichen räumlichen Planungen der Stadt berücksichtigt, sofern Kinder und Jugendliche betroffen sind. Dies wird in einem Rahmenpapier formuliert, das im Rat der Stadt vor oder gleichzeitig mit dem Beschluss dieser Standards beschlossen wird.
- 1.2 (A): Auf Grundlage dieses Rahmenpapiers werden mit Unterstützung der Sachverständigen des Vereins Kinderfreundliche Kommunen konkrete Qualitätskriterien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadtentwicklung (Stadtplanung, Verkehrsplanung, Freiraum- und Grünflächenplanung) formuliert sowie eine dazugehörige „Checkliste Qualitätskriterien“ für die Planungsbereiche erstellt. Beide Dokumente werden innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Rahmenpapiers durch einen Ratsbeschluss für verbindlich erklärt.
- 1.3 (A): Die Spielleitplanung wird innerhalb von drei Jahren nach dem Beschluss dieser Standards in einem ausgewählten Ortsratsgebiet als Pilot durchgeführt, in dem der Bedarf nach Spiel-, Bewegungs- und Begegnungsräumen für Kinder und Jugendliche hoch ist, z.B. Mitte West.
- 1.4 (A): Die Spielleitplanung wird in ressortübergreifender Kooperation zwischen dem federführenden Geschäftsbereich Schule und den Geschäftsbereichen Jugend, Stadtplanung und Grün durchgeführt.

Empfehlungen

- 1.5 (E): Aufbauend auf den Erfahrungen und Ergebnissen der Pilotdurchführung der Spielleitplanung sowie anhand anerkannter Grundsätze der Spielleitplanung werden Leitlinien für die Spielleitplanung in der gesamten Stadt entwickelt. Daran schließt sich die Entwicklung des Spielraumrahmenkonzeptes an.

Standard 2: Qualitätskriterien zur Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten und Grundschulen

Anforderungen

- 2.1 (A): Die 2021 entwickelten Qualitätskriterien zur Verpflegung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten sind in einem Rahmenvertrag zwischen der Abteilung Frühkindliche Bildung und der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH verbindlich verankert, und

gelten in allen städtischen Kindertagesstätten. Sie werden alle drei Jahre auf ihre Angemessenheit überprüft und ggf. weiterentwickelt. Dabei werden die Inhalte nicht reduziert oder abgeschwächt.

- 2.2 (A): Die Qualitätskriterien und Ernährungskonzepte sind in den Kindertagesstätten veröffentlicht und fester Bestandteil der Elterninformation.
- 2.3 (A): Den Kindern in den Kindertagesstätten und deren Eltern werden Kriterien und Grundsätze einer gesunden Ernährung vermittelt.
- 2.4 (A): Allen Grundschüler_innen, die eine Ganztagschule besuchen, wird dauerhaft eine gesunde und ausgewogene Mittagsverpflegung inkl. Nachmittagssnack angeboten, die sich an den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientiert. Bei der Zusammensetzung des Speiseplans der Mittagsverpflegung werden die Empfehlungen der D-A-CH-Referenzwerte hinsichtlich der Nährstoffzusammensetzung beachtet.
- 2.5 (A): Es sind Feedbacksysteme etabliert, um die Rückmeldungen der Kinder bei der Speiseplanung berücksichtigen zu können.
- 2.6 (A): Im Grundschulbereich sind schulinterne Qualitätszirkel für den allgemeinen Austausch und zur Weiterentwicklung der Verpflegung etabliert. An diesen sind auch Kinder beteiligt.
- 2.7 (A): In den weiterführenden Schulen werden Mensabeiräte eingeführt und dauerhaft verankert, in denen sich Kinder und Jugendliche der unterschiedlichen Jahrgänge einbringen können.

Standards im Schwerpunkt Kinderfreundliche Rahmenbedingungen

Standard 3: Kinderbeauftragte_r und Kinder- und Jugendbüro

Anforderungen

Kinderbeauftragte_r

- 3.1 (A): Die_der Kinderbeauftragte_r arbeitet auf strategischer Ebene und ist dauerhaft direkt bei der Leitung des Dezernats II verankert und organisatorisch im Strategischen Bildungsmanagement oberhalb der Geschäftsbereichsleitungsebene angesiedelt.
- 3.2 (A): Die Aufgaben und Befugnisse der_des Kinderbeauftragte_n sind in einer festgestellten Stellenbeschreibung definiert. Die_der Kinderbeauftragte_r verfügt über ein Mandat, das sowohl die notwendige Unabhängigkeit als auch Handlungsspielräume gewährleistet. Die_der Kinderbeauftragte_r ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss und hat dort sowie in anderen politischen Fachausschüssen Rederecht.
- 3.3 (A): Die Stelle der_des Kinderbeauftragte_n ist mit Personalressourcen von mindestens einem Vollzeitäquivalent und mit einer der Stellenbeschreibung angemessenen Dotierung ausgestattet.
- 3.4 (A): Die folgende Qualifikation der_des Kinderbeauftragte_n ist sichergestellt: Master- oder Diplomstudium in einer relevanten Studienrichtung bzw. eine analoge Qualifikation sowie ausgewiesene Kenntnisse zu Kinder- und Jugendbeteiligung, z.B. Qualifikation als Moderator_in für Kinder- und Jugendbeteiligung.
- 3.5 (A): Die_der Kinderbeauftragte_r betreibt dauerhaft eigene Öffentlichkeitsarbeit im Einklang mit den Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen, siehe <https://www.kinderinteressen.de/index.php/inhalte-ziel/qualitaetsstandards>.

Kinder- und Jugendbüro

- 3.6 (A): Das Kinder- und Jugendbüro wird dauerhaft aufrechterhalten, und fungiert als operative Einheit.
- 3.7 (A): Die Aufgaben und Befugnisse des Kinder- und Jugendbüros sind im Einklang mit den Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen, siehe <https://www.kinderinteressen.de/index.php/inhalte-ziel/qualitaetsstandards>.
- 3.8 (A): Das Kinder- und Jugendbüro ist mit Personalressourcen von mindestens 1,5 Vollzeitäquivalenten ausgestattet.
- 3.9 (A): Die folgende Qualifikation des Personals im Kinder- und Jugendbüro ist sichergestellt: Bachelor-/Diplomstudium in einer relevanten Studienrichtung bzw. eine analoge Qualifikation sowie ausgewiesene Kenntnisse zu Kinder- und Jugendbeteiligung, z.B. Qualifikation als Moderator_in für Kinder- und Jugendbeteiligung.

- 3.10 (A): Das Kinder- und Jugendbüro betreibt dauerhaft eigene Öffentlichkeitsarbeit im Einklang mit den Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen, siehe <https://www.kinderinteressen.de/index.php/inhalte-ziel/qualitaetsstandards>.
- 3.11 (A): Das Kinder- und Jugendbüro befindet sich an einem zentralen, für Kinder und Jugendliche gut erreichbaren Ort in der Stadt.
- 3.12 (A): Der jährliche Etat des Kinder- und Jugendbüros beläuft sich dauerhaft mindestens auf 7.000 €. Der Etat wird regelmäßig überprüft und im erforderlichen Maß inflationsbedingt nach oben angepasst.

Standard 4: Verankerung der Kinderrechte in der Verwaltung

Anforderungen

- 4.1 (A): Die im Jahr 2022 erarbeitete „Checkliste Kinderrechte“ zur Überprüfung von Vorhaben der Stadtverwaltung daraufhin, ob sie die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen betreffen und ob diese beteiligt werden sollen, wird für alle Verwaltungsbereiche verbindlich eingeführt. Jede Ratsvorlage enthält die „Checkliste Kinderrechte“ als Anlage, analog dem „Folgekostendatenblatt“.
- 4.2 (A): Ab 2023 wird die „Checkliste Kinderrechte“ in allen Verwaltungsbereichen dauerhaft bei allen Planungen angewandt, die in Ratsvorlagen münden. Die Checkliste wird vom jeweiligen Verwaltungsbereich zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Planung ausgefüllt und der_dem Kinderbeauftragten zur Prüfung vorgelegt.
- 4.3 (A): Die Umsetzung der Beteiligungsverfahren wird jährlich in einem Monitoringbericht evaluiert. Die Zuständigkeit für die Evaluation und den Bericht liegt bei der_dem Kinderbeauftragte_n.
- 4.4 (A): In allen Geschäftsbereichen der Stadtverwaltung gibt es mindestens eine Ansprechperson, die zum Thema Kinderrechte und Partizipation im Verwaltungshandeln qualifiziert ist. Diese Ansprechpersonen fungieren als Multiplikator_innen in ihren jeweiligen Bereichen und wirken daraufhin, das Verständnis von und das Interesse am Thema Kinderrechte und Beteiligung in der Verwaltung zu fördern. Als Beispiel dienen die Strukturen der Städte Stuttgart und Kassel.
- 4.5 (A): Außerdem organisieren die Ansprechpersonen ggf. mit beauftragten Dritten oder eigenverantwortlich Beteiligungsverfahren in ihren jeweiligen Bereichen. Das Kinder- und Jugendbüro unterstützt mit Beratung.
- 4.6 (A): Für die Durchführung von Beteiligungsverfahren ist von den jeweiligen Dezernaten ein eigenes Budget im Rahmen der Projekte bereitzustellen.
- 4.7 (A): Die Ansprechpersonen in den Verwaltungsbereichen erhalten eine zweitägige Fortbildung zu Kinderrechten und Partizipation im Verwaltungshandeln, und erneuern ihre Kenntnisse mindestens alle fünf Jahre.
- 4.8 (A): Wenn eine Ansprechperson aus dem Verwaltungsbereich ausscheidet, wird innerhalb von sechs Monaten eine andere Person ausgewählt, die diese Rolle übernimmt und entsprechend qualifiziert wird.

Empfehlungen

- 4.9 (E): Die „Checkliste Kinderrechte“ wird nach einer angemessener Erprobungszeit evaluiert. Mittelfristig wird sie in Richtung einer Kindeswohlvorrangprüfung weiterentwickelt und bei allen Vorhaben der Stadtverwaltung angewandt.

Standards im Schwerpunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Information und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Belangen und Planungen sind grundlegende Kinderrechte. Eine erfolgreiche Kinder- und Jugendpartizipation braucht verbindliche Regelungen, erfahrene Mitarbeiter_innen in der Verwaltung und bei freien Trägern sowie frühzeitige, kontinuierliche und langfristige Beteiligungsverfahren.

Standard 5: Vielfältige Beteiligungsformate

Anforderungen

- 5.1 (A): In der Kommune wird dauerhaft eine Mischung aus verschiedenen Formaten der Kinder- und Jugendbeteiligung (repräsentative, offene und projektorientierte Formate) vorgehalten und angeboten.
- 5.2 (A): Die Ergebnisse der verschiedenen Beteiligungsformate werden in die Arbeit der politischen Gremien und der Verwaltung eingebracht. Für diesen Transfer sorgt das Kinder- und Jugendbüro.
- 5.3 (A): Der Kinderbeirat und der Jugendbeirat werden als kontinuierliche Formen der Beteiligung dauerhaft weitergeführt. Sie werden von qualifizierten Mitarbeitenden des Kinder- und Jugendbüros begleitet.
- 5.4 (A): Die Ausgestaltung, Aufgaben und Rechte des Kinderbeirats und des Jugendbeirats sind in einer Geschäftsordnung festgeschrieben.
- 5.5 (A): Ein nahtloser Übergang vom Kinderbeirat zum Jugendbeirat wird gefördert. Dazu wird die entsprechende Gestaltung der Altersgrenzen beibehalten (Kinderbeirat 10 bis 13 Jahre, Jugendbeirat ab 13 Jahre). Außerdem ermutigt das Kinder- und Jugendbüro die aktiven Kinder zum Übergang in den Jugendbeirat und sorgt für einen regelmäßigen Austausch zwischen den beiden Gremien.
- 5.6 (A): Die Mitglieder des Kinderbeirats und des Jugendbeirats werden mithilfe von mindestens jährlich stattfindenden Seminaren bei ihrer Arbeit im Gremium unterstützt.
- 5.7 (A): Die Kinder- und Jugendkommission oder ein anderes geeignetes Gremium zum Zugang der Jugendlichen zu politischen Gremien und zum regelmäßigen Austausch der Jugendlichen mit Verwaltung und Politik, wird dauerhaft weitergeführt. Die Befugnisse dieses Gremiums sind in einer Geschäftsordnung festgeschrieben.
- 5.8 (A): Es werden bedarfsorientiert offene und projektorientierte Beteiligungsformate durchgeführt.
- 5.9 (A): Der Jugendfonds als Budget für Kinder- und Jugendinitiativen bleibt dauerhaft erhalten, ist offen für alle Kinder und Jugendliche und wird aktiv beworben. Kinder und Jugendliche können niedrigschwellig Mittel für eigene Projekte beantragen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine Jury, die auch mit Jugendlichen besetzt ist. Die Federführung liegt beim Kinder- und Jugendbüro.
- 5.10 (A): Für den Jugendfonds stellt die Stadt Wolfsburg jährlich mindestens 10.000 € zur Verfügung. Das Budget wird regelmäßig überprüft und im erforderlichen Maß inflationsbedingt nach oben angepasst.

Empfehlungen

- 5.11 (E): Es wird darauf hingewirkt, den Stellenwert des Kinderbeirats und des Jugendbeirats als beratende Gremien innerhalb der Stadtverwaltung zu erhöhen und die Beiräte noch intensiver innerhalb der Gremienstruktur der Stadt zu verankern. Dazu gehören Rede- oder Anhörungsrechte in allen relevanten Ausschüssen.
- 5.12 (E): Bei allen Beteiligungsformaten wird eine möglichst große Diversität der beteiligten Kinder und Jugendlichen angestrebt.

Standard 6: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Stadtentwicklung und Stadtplanung

Anforderungen

- 6.1 (A): Das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist elementarer Bestandteil bei der Stadt- und Raumplanung. Kinder und Jugendliche werden bei sämtlichen räumlichen Planungen, die sie betreffen, altersgerecht beteiligt. Dies wird in dem unter Anforderung 1.1 erwähnten Rahmenpapier formuliert.
- 6.2 (A): Eine Konkretisierung erfolgt analog der Anforderung 1.2.
- 6.3 (A): Für die Durchführung und Finanzierung von Beteiligungsverfahren in den Planungsbereichen gelten die Anforderungen 4.5 und 4.6.

Standards im Schwerpunkt Information

Standard 7: Schulungen der Stadtverwaltung zu Kinderrechten

Anforderungen

- 7.1 (A): Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung werden über Kinderrechte im und ihre Bedeutung für das Verwaltungshandeln informiert und geschult. Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Bedeutung für die Kinderrechte sind Bestandteil der Schulung.
- 7.2 (A): Mindestens einmal jährlich wird allen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung eine Schulung zum Thema Kinderrechte angeboten.
- 7.3 (A): Die Mitarbeitenden werden von dem_der Oberbürgermeister_in zu den Schulungen eingeladen.
- 7.4 (A): Die Schulung richtet sich an alle Verwaltungsressorts. An jeder Schulung nehmen Mitarbeitende aus mindestens 80% der zur Umsetzung der Kinderrechte relevanten Verwaltungsressorts teil.
- 7.5 (A): Für die Durchführung der Schulungen ist der Geschäftsbereich Personal in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendbüro zuständig.
- 7.6 (A): Die Abstimmung der Schulungsinhalte erfolgt in der Steuerungsgruppe.

Empfehlungen

- 7.7 (E): Im Intranet der Stadtverwaltung werden Materialien und Informationen zum Thema Kinderrechte im Verwaltungshandel bereitgestellt. Dieses Angebot wird stetig erweitert und aktualisiert.

Standard 8: Kind- und jugendgerechte Kommunikation

Anforderungen

- 8.1 (A): Die Stadt Wolfsburg hat Webseiten sowie Social-Media-Kanäle, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Diese werden regelmäßig gepflegt und weiter ausgebaut.
- 8.2 (A): Auf diesen Webseiten und Social-Media-Kanälen werden altersgerecht Informationen zu Kinderrechten, Freizeitmöglichkeiten, Präventionsangeboten, Beratungsstellen, Beteiligungsmöglichkeiten und weiteren für Kinder und Jugendliche relevanten Themen angeboten.
- 8.3 (A): An der Gestaltung und Pflege des Internetauftritts und der Social-Media-Kanäle sind Kinder und Jugendliche aktiv beteiligt, beispielsweise in Form einer Jugendredaktion.
- 8.4 (A): Auf den Infobildschirmen in Schulen werden kontinuierlich Informationen zu Kinderrechten sowie zu kinder- und jugendrelevanten Einrichtungen und Veranstaltungen präsentiert. Die Inhalte werden von der Abteilung Jugendförderung bereitgestellt.

- 8.5 (A): Veranstaltungen, wie der Weltkindertag, Stadtteilstefte, Aktionstage, Spiel- und Sportfeste werden genutzt, um generationsübergreifend über Kinderrechte zu informieren sowie die Bedeutung und die Inhalte des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ in Wolfsburg in die Öffentlichkeit zu tragen.
- 8.6 (A): Der Newsletter "Kinderfreundliche Kommune" wird beibehalten und mindestens einmal jährlich herausgebracht.

Empfehlungen

- 8.7 (E): Das Kinder- und Jugendbüro unterstützt Kinder und Jugendliche darin, eigene Medienformate zu gestalten, wie z.B. Webseiten, Newsletter, Zeitung, Apps oder Social-Media-Kanäle.
- 8.8 (E): Kommunale Informationen und Entscheidungen, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, werden auf der Webseite der Stadt Wolfsburg in kind- und jugendgerechter Form bereitgestellt.